

## Moiren Stiftung



### Stiftungsstatut

der Moiren Stiftung, Saalhofstrasse 41, 5015 Erlinsbach

#### NAME, SITZ und ZWECK DER STIFTUNG

##### Artikel 1

Unter dem Namen «Moiren Stiftung» besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Sie hat ihren Sitz in Erlinsbach SO.

Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz mit Zustimmung der zuständigen Behörden an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

##### Artikel 2

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung, Vermittlung, Aufnahme und Pflege von in Not geratener Tiere inkl. Huftiere, insbesondere Deutsche Doggen, durch die Finanzierung von Pflegestellen und/oder notwendiger medizinischer und/oder futtertechnischer Versorgung. Die Stiftung darf auch selbst eine Pflegestelle betreiben oder sich an einer entsprechenden Einrichtung beteiligen. Die Stiftung konzentriert ihre Tätigkeit auf den Kanton Solothurn, kann jedoch auch in der ganzen Schweiz und international tätig sein. Die Stiftung kann Immobilien kaufen, halten, verwalten und veräussern. Zu diesem Zweck kann die Stiftung Darlehen aufnehmen.

Die Stiftung kann ihre Tätigkeit auf andere Bereiche ausdehnen, sowie diese mit dem vorgenannten Zweck in Übereinstimmung stehen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und ist nicht gewinnstrebig.

**II. VERMÖGEN**

**Artikel 3**

Die Stifterin widmet der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung einen Betrag von CHF 50,000.00 (Franken fünfzigtausend). Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen der Stifterin oder Dritter vermehrt werden.

**III. ORGANISATION (STIFTUNGSRAT, REVISIONSSTELLE und RECHNUNGSLEGUNG)**

**Artikel 4**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Revisionsstelle.

**Artikel 5**

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stifterin ernannt. Danach kooptiert sich der Stiftungsrat selber.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Er wählt insbesondere eine Präsidentin oder einen Präsidenten und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

- Oberleitung der Stiftung, allfällige Wahl und Überwachung der Geschäftsführungsstelle;
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einberufen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse einschliesslich allfälliger Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Über die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung erlässt der Stiftungsrat ein Reglement. Darüber hinaus kann der Stiftungsrat weitere Reglemente erlassen, welche die Bestimmungen dieses Statuts näher ausführen. Die Reglemente sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

AD SR EOP

## Artikel 6

Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer von jeweils einem Jahr eine von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Person oder Gesellschaft (Art. 83b ZGB). Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Art. 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

## Artikel 7

Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2014, abzuschliessen.

Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde ein.

## IV. ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG, AUFHEBUNG

### Artikel 8

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Die Stifterin behält sich gestützt auf Art. 86a ZGB und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ausdrücklich das Recht vor, den Zweck der Stiftung abzuändern.

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Im Falle der Auflösung soll ein allfälliges Restvermögen einer / mehreren steuerbefreiten, gemeinnützigen Institution/en mit ähnlichem Zweck übertragen werden (z.B. der Stiftung Tierlignadenhof Kaisten oder - falls diese nicht mehr bestehen sollte - dem Tierheim beider Basel). Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin ist ausgeschlossen.

Erlinsbach, 19. März 2021

Moiren Stiftung



Eva Merz  
Präsidentin



Sabrina Renz  
Mitglied



Andy D'Aquino  
Mitglied

